SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 313/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Firma Iveco Fiat räumte der Firma Van Hool durch schriftlichen Vertrag vom 28. Dezember 1956 das Ausschließlichkeitsrecht ein, im Gebiet der Benelux-Staaten Fiat-Chassis für Touringcars und Autobusse zu bauen, Fiat-Aggregate in Touringcars, Autobusse und Betriebsfahrzeuge einzubauen und Fiat-Ersatzteile für diese drei Fahrzeugarten zu verkaufen.

Am 1. Januar 1958 schlossen dieselben Parteien einen weiteren Vertrag, durch den Van Hool der Alleinvertrieb von Fiat-Betriebsfahrzeugen im Gebiet der Benelux-Staaten übertragen wurde. Dieser Vertrag wurde, zumindest in seinem wesentlichen Teil, ab 30. Dezember 1961 von der neu gegründeten Firma Catrabel übernommen.

2. Artikel 9 des Vertrags von 1956 bestimmt, daß der Vertrag vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1957 gilt und daß für seine Verlängerung eine schriftliche Bestätigung der Firma Fiat erforderlich ist. Der Vertrag von 1958 enthält in Artikel 16 eine ähnliche Bestimmung. Der Vertrag von 1956 wurde bis zum 31. Dezember 1961 jährlich schriftlich verlängert. Obgleich nach 1961 keine ausdrückliche Verlängerung mehr erfolgte, setzten die Parteien ihre Geschäftsbeziehungen während 20 Jahren fort. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten, die 1981 zwischen den beiden Firmen entstanden waren, brach Iveco Fiat die Geschäftsbeziehungen zu Van Hool mit Wirkung vom 1. Januar 1982 ab.

3. Der Vertrag von 1956 enthält in Artikel 10 eine Gerichtsstandsvereinbarung, wonach nur das Tribunale Turin im Falle eines Rechtsstreits für die Entscheidung nach italienischem Recht zuständig sein soll. Eine ähnliche Klausel enthält Artikel 18 des Vertrags von 1958.

4. Von Van Hool vor der Rechtbank van Koophandel Mechelen verklagt, erhob Iveco Fiat die Einrede der Unzuständigkeit und machte geltend, die Gerichtsstandsvereinbarung erstrecke sich auch auf die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien nach Ablauf des ursprünglichen Vertrags von 1956.

Mit Urteil vom 6. Juli 1983 erklärte sich die Rechtbank van Koophandel für zuständig, da sie der Auffassung war, daß die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens für die Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nicht erfüllt seien. Dieses Urteil wurde durch Urteil des Hof van Beroep Antwerpen vom 15. Februar 1984 bestätigt.

5. Iveco Fiat legte gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde beim belgischen Hof van Cassatie ein, der das Verfahren mit Beschluß vom 4. Oktober 1985 ausgesetzt hat, bis der Gerichtshof über folgende Vorabentscheidungsfrage befunden hat:

„Entspricht dem Artikel 17 des Übereinkommens vom 27. September 1968 ein schriftlicher Vertrag, der eine Gerichtsstandsvereinbarung enthält und bei dem zwar die Frist, für die er geschlossen wurde, abgelaufen ist, der aber, obgleich die in ihm enthaltene Bedingung, daß er nur schriftlich verlängert werden konnte, nicht erfüllt war, weiter als rechtliche Grundlage für die fort-

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

gesetzten vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gedient hat?"

6. Der Beschluß des belgischen Hof van Cassatie ist am 18. Oktober 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

7. Nach Artikel 5 des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 durch den Gerichtshof und Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht am 3. Januar 1986 die SpA Iveco Fiat, Kassationsklägerin, vertreten durch die Rechtsanwälte M. Willemart und F. X. de Dorlodot, Brüssel, am 6. Januar 1986 die Van Hool NV, Kassationsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt A. de Caluwé, Brüssel, am 10. Januar 1986 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch das Mitglied ihres Juristischen Dienstes H. Van Lier, unterstützt durch S. Pieri, italienischer Beamter im Dienste der Kommission im Rahmen des Austauschprogramms von nationalen und Gemeinschaftsbeamten, und am 23. Januar 1986 die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch B. E. McHenry, Treasury Solicitor's Department.

8. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

9. Durch Beschluß vom 29. April 1986 hat der Gerichtshof die Rechtssache nach Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Die *Firma Iveco Fiat* trägt vor, aus einer Analyse des Artikels 17 und aus dem Bericht von P. Jenard über das Brüsseler Übereinkommen (ABl. 1979, C 59, S. 1; im folgenden: Jenard-Bericht) ergebe sich, daß die Einigung zwischen den Parteien über die Gerichtsstandsvereinbarung der wesentliche Faktor sei und daß die verlangten Formalitäten deren Bestehen gewährleisten sollten. Die Notwendigkeit, einen überspitzten Formalismus bei internationalen Handelsgeschäften zu vermeiden, werde durch den geänderten Wortlaut des Artikels 17 im Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Brüsseler Übereinkommen (ABl. L 304, S. 1) bestätigt, wonach eine Gerichtsstandsvereinbarung im internationalen Handelsverkehr in einer Form geschlossen werden könne, die den internationalen Handelsbräuchen entspreche, die den Parteien bekannt seien oder die als ihnen bekannt angesehen werden müßten.

Eine Analyse der Rechtsprechung zeige, daß Artikel 17 gewährleisten solle, daß die Vereinbarungen zwischen den Parteien unzweifelhaft feststünden und daß die Schriftform kein substantielles Formerfordernis sei, von dem bereits das Bestehen der Einigung abhänge. Eine solche Willensübereinstimmung habe im Vertrag von 1956 bestanden, der im übrigen trotz fehlender schriftlicher Verlängerung weiterhin die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien geregelt habe. Indem sich die Parteien — übrigens ausdrücklich — weiter auf den Vertrag von 1956 bezogen hätten, hätten sie deutlich gemacht, daß sie mit der Aufrechterhaltung des Vertrags mit allen seinen Bestimmungen einschließlich der Gerichtsstandsvereinbarung einverstanden gewesen seien. Die gleichen Überlegungen gälten für den Vertrag von 1958, sofern er die Beziehungen zwischen den Parteien bis zu einem gewissen Grad weiter geregelt habe.

Auf die Frage sei somit zu antworten, daß Artikel 17 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens dahin auszulegen sei, daß dem aufgestellten Formerfordernis genügt sei, wenn nachgewiesen sei, daß die Bestimmung der Zuständigkeit eines Gerichts Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung gewesen sei, die diesen Punkt ausdrücklich behandele und die, obgleich sie nicht schriftlich erneuert worden sei, die Beziehungen zwischen den Parteien weiterhin bis zu deren Beendigung geregelt habe.

2. Die *Firma Van Hool* bemerkt, der Frage des belgischen Hof van Cassatie sei zu entnehmen, daß zwischen den Parteien ein schriftlicher Vertrag mit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestanden habe, daß dieser Vertrag abgelaufen sei, daß er nur schriftlich habe verlängert werden können, was nicht geschehen sei, und daß dieser Vertrag die rechtliche Grundlage für die zwischen den Parteien aufrechterhaltenen vertraglichen Beziehungen dargestellt habe.

Aufgrund einer Untersuchung des Wortlauts von Artikel 17 könne dem vorlegenden Gericht geantwortet werden, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem es angerufen worden sei, keine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung bestanden habe. Eine Untersuchung der Rechtsprechung erscheine überflüssig, da in allen dem Gerichtshof vorgelegten Fällen eine Schrift oder eine schriftliche Bezugnahme auf eine Gerichtsstandsvereinbarung vorgelegen habe. Bei mittelbaren oder stillschweigenden Verweisungen auf einen früheren Schriftwechsel sei eine ausdrückliche Bezugnahme auf eine Gerichtsstandsvereinbarung erforderlich (Urteil vom 14. Dezember 1976, 24/76, Salotti, Slg. 1976, 1831). In seinem Urteil vom 14. Juli 1983 in der Rechtssache 201/82 (Gerling, Slg. 1983, 2503), in dem es um eine Gerichtsstandsvereinbarung gegangen sei, die ein Versicherungsnehmer zu seinen Gunsten und zugunsten eines Dritten abgeschlossen habe, habe der Gerichtshof verlangt, daß das Schriftformerfordernis eingehalten worden sei und daß die Zustimmung des Versicherers klar zum Ausdruck gekommen sei. Das Urteil vom 11. Juli 1985 in der Rechtssache 221/84 (Berghoefer, Slg. 1985, 2699) verlange im Falle einer mündlichen Gerichtsstandsvereinbarung eine schriftliche Bestätigung durch eine der Parteien, die der anderen zugegangen sei, ohne daß diese Einwendungen dagegen erhoben hätte. Im vorliegenden Fall sei es klar, daß zwischen den Parteien keine Gerichtsstandsvereinbarung gegolten habe, da die in dem Vertrag enthaltene Vereinbarung nach 1961 nicht mehr aufgenommen worden sei, daß es seitdem keine schriftliche Bestätigung dieser Vereinbarung durch die Parteien gegeben habe und daß logischerweise nichts der anderen Partei in dieser Beziehung zugegangen sei.

Nach der Rechtsprechung sollten die Gültigkeitsvoraussetzungen des Artikels 17 sicherstellen, daß die Willensübereinstimmung zwischen den Parteien tatsächlich feststehe und klar und deutlich zum Ausdruck komme. Die Formerfordernisse — eine schriftliche oder schriftlich bestätigte mündliche Vereinbarung —, die die Willensübereinstimmung bewiesen, seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Es sei zwischen der stillschweigenden Verlängerung einer Vereinbarung und ihrer tatsächlichen Aufrechterhaltung zu unterscheiden. Bei einer stillschweigenden Verlängerung werde der Vertrag mit den Bestimmungen, die bis dahin gegolten hätten, aufrechterhalten. Im vorliegenden Fall, in dem die Verlängerung nur schriftlich habe erfolgen können, habe man es mit einer tatsächlichen Aufrechterhaltung zu tun, für die die Bestimmungen des allgemeinen Rechts gälten und die nicht als eine schriftliche Bezugnahme im Sinne von Artikel 17 angesehen werden könne.

Die Firma Van Hool schlägt deshalb vor, zu antworten, daß

„die Voraussetzungen des Artikels 17 nicht erfüllt seien, wenn die Beziehungen zwischen den Parteien tatsächlich aufrechterhalten würden, auch wenn vorher ein bestimmtes Gericht für zuständig erklärt worden sei. Diese Voraussetzungen seien nur insoweit erfüllt, als die Beziehungen zwischen den Parteien stillschweigend im technischen Sinne des Wortes fortgesetzt worden seien."

3. Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* erinnert daran, daß im Vorlagebeschluß und im Urteil des Hof van Beroep festgestellt worden sei, daß die Verträge von 1956 und 1958 eine ausdrückliche Gerichtsstandsvereinbarung enthielten und daß die Parteien ihre Geschäftsbeziehungen auf der rechtlichen Grundlage der früheren Verträge fortgesetzt hätten, trotz des Fehlens der ausdrücklich verlangten schriftlichen Verlängerung.

Die Gerichtsstandsvereinbarungen in den Verträgen von 1956 und 1958 genügten unbestreitbar den Formerfordernissen des Artikels 17, da die Einigung zwischen den Parteien völlig feststehe. Der belgische Hof van Cassatie wolle jedoch wissen, ob eine schriftliche Vereinbarung die Parteien weiterhin binde, wenn diese sie nach einem ausdrücklich festgelegten Ablauftermin weiterhin anwendeten und durchführten. Die Antwort sei nicht in Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens zu finden, der nicht die Fragen des Zustandekommens, des Ablaufs oder der Kündigung eines Vertrags regele, sondern in dem auf den Vertrag anwendbaren nationalen Recht.

Nach dem nationalen Recht und nicht anhand von Artikel 17 sei zu untersuchen, ob sich ein Dritter auf eine zu seinen Gunsten abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung berufen könne (vgl. das erwähnte Urteil vom 14. Juli 1983). Auch die Gültigkeit der Übertragung eines Vertrags, der eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalte, auf einen Dritten sei eine Frage des anwendbaren nationalen Rechts (Urteil vom 19. Juni 1984 in der Rechtssache 71/83, Tilly Russ, Slg. 1984, 2417).

Die in den Verträgen von 1956 und 1958 enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung habe den Formerfordernissen des Artikels 17 genügt. Wenn diese Verträge nach dem nationalen Recht noch als gültig anzusehen seien, könne eine Partei nicht unter Hinweis auf Artikel 17 die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestreiten, auf die sich die andere Partei in gutem Glauben berufen habe.

Auf die Vorabentscheidungsfrage sei daher zu antworten, daß

„ein schriftlicher Vertrag, der eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalte, auch nach dem ausdrücklich bestimmten Ablauftermin den Erfordernissen des Artikels 17 genüge, wenn die Parteien nach dem anwendbaren nationalen Recht an seine Bestimmungen gebunden blieben."

4. Die *Kommission* trägt vor, nach dem Jenard-Bericht setze die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung eine wirkliche Einigung zwischen den Parteien voraus. Im Interesse der Rechtssicherheit sei ein gewisser Formalismus erforderlich, der aber im Handelsverkehr nicht übertrieben werden dürfe.

Der Gerichtshof habe dem Artikel 17 immer eine autonome und gemeinschaftsrechtliche Auslegung gegeben, wobei er von den Zielen und dem System des Brüsseler Übereinkommens sowie den allgemeinen Grundsätzen der nationalen Rechtsordnungen ausgegangen sei. Einer engen und wörtlichen Auslegung habe er eine ziemlich weite Auslegung vorgezogen. In dem erwähnten Urteil vom 14. Dezember 1976 habe er zwar eine Einigung verlangt, die klar und deutlich zum Ausdruck komme; in einem weiteren Urteil vom selben Tag (Segoura, 25/76, Slg. 1976, 1851) habe er aber die

Gültigkeit einer mündlichen Gerichtsstandsvereinbarung anerkannt, die nicht als solche schriftlich bestätigt worden sei, soweit die mündliche Vereinbarung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien geschlossen worden sei, die den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Urhebers der Bestätigung unterlägen. Ebenso habe der Gerichtshof in dem erwähnten Urteil vom 19. Juni 1984, in dem es um ein nur vom Verfrachter unterzeichnetes Konnossement gegangen sei, die Gültigkeit einer Gerichtsstandsklausel anerkannt, wenn das Konnossement im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen Befrachter und Verfrachter ausgestellt worden sei, denen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde lägen, die diese Klausel des Urhebers der schriftlichen Bestätigung, des Verfrachters, enthielten. In diesen Urteilen habe der Gerichtshof die Auffassung vertreten, daß es gegen Treu und Glauben verstieße, wenn das Bestehen der Gerichtsstandsvereinbarung verneint würde.

Die Neufassung des Artikels 17 im Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 gehe, wie sich aus dem Bericht von Prof. Dr. P. Schlosser (ABl. 1979, C 59, S. 71) ergebe, von der — in der Rechtsprechung bereits berücksichtigten — Notwendigkeit aus, die im internationalen Handelsverkehr gebräuchlichen besonderen Formerfordernisse zu beachten. Obgleich dieses Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten sei, sei es angebracht, sich davon bei der Auslegung des Artikels 17 leiten zu lassen, um im Interesse der Rechtssicherheit den Übergang zwischen beiden Übereinkommen sicherzustellen.

Aus den Akten ergebe sich, daß die Parteien nach Ablauf des ursprünglichen schriftlichen Vertrags einen anderen, selbständigen mündlichen Vertrag geschlossen hätten; die Gerichtsstandsvereinbarung des ersten Vertrags sei also wirkungslos. Der Gerichtshof müsse sich jedoch an die Vorabentscheidungsfrage halten, die auf der Hypothese beruhe, daß der ursprüngliche Vertrag, obgleich er abgelaufen und nicht schriftlich erneuert worden sei, weiterhin als rechtliche Grundlage für die vertraglichen Beziehungen gedient habe.

Eine erste in Betracht kommende Hypothese sei die, daß die Parteien mündlich vereinbart hätten, die Bestimmung des ursprünglichen Vertrags abzuändern, wonach eine schriftliche Erneuerung erforderlich sei, und dann übereingekommen seien, die Dauer des ursprünglichen Vertrags zu verlängern. Die schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung des ersten Vertrags habe den Erfordernissen des Artikels 17 entsprochen. Bei einer — schriftlichen oder mündlichen — Verlängerung oder Erneuerung des ursprünglichen Vertrags behalte diese Vereinbarung ihren Wert. Geist und Zweck des Artikels 17, der das Bestehen einer Einigung sicherstellen und die Wirkung von Bestimmungen, die in den Verträgen möglicherweise unbemerkt blieben, neutralisieren solle, dabei aber einen der Handelspraxis zuwiderlaufenden überspitzten Formalismus vermeide, seien beachtet, da die Parteien die Dauer des ursprünglichen Vertrags mit allen seinen Bestimmungen, darunter auch der Gerichtsstandsvereinbarung, verlängert hätten.

Die Möglichkeit einer mündlichen oder stillschweigenden Weiterführung eines Vertrags, der eine schriftliche Verlängerung oder Erneuerung vorsehe, hänge von der Bedeutung ab, die dem Grundsatz der Willensautonomie der Parteien oder aber dem Grundsatz „pacta sunt servanda" beigemessen werde. Diese Frage falle in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte, da das Brüsseler Übereinkommen verfahrensrechtliche und keine materiell-rechtlichen Regeln enthalte.

Eine zweite mögliche Hypothese sei die, daß ein Vertrag, der abgelaufen und nicht ordnungsgemäß erneuert oder weitergeführt

worden sei, als rechtliche Grundlage für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien diene, sei es, daß sie ihn de facto aufrechterhielten, sei es, daß sie ihn als Vertragsrahmen verwendeten. Dieser letztgenannte Musterfall sei der langdauernder laufender Geschäftsbeziehungen, für die allgemeine Bedingungen, darunter eine Gerichtsstandsvereinbarung, gälten, die bei ihrer ersten Anwendung Gegenstand einer schriftlichen Genehmigung gewesen seien. Nach der Rechtsprechung entfalte diese Vereinbarung trotz des Ablaufs des ursprünglichen Vertrags und des Fehlens einer neuen schriftlichen Genehmigung oder Bestätigung im Rahmen der vertraglichen Beziehungen weiter ihre Wirkungen. Dagegen könne man sich im Falle des Abschlusses eines neuen mündlichen Vertrags, der vom ursprünglichen Vertrag unabhängig sei, nicht mehr auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen, da die Formerfordernisse des Artikels 17 nicht erfüllt seien.

Die Kommission schlägt daher vor, auf die Frage zu antworten, daß,

„wenn die Parteien schriftlich einen befristeten Vertrag geschlossen hätten, der eine Gerichtsstandsvereinbarung sowie eine Bestimmung enthalte, wonach jede Erneuerung des Vertrags schriftlich erfolgen müsse, und wenn die Parteien den ursprünglichen Vertrag nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer mangels schriftlicher Erneuerung weiter angewandt hätten, die Gerichtsstandsvereinbarung die Erfordernisse des Artikels 17 des Brüsseler Übereinkommens erfülle und in folgenden Fällen anwendbar und wirksam bleibe:

— wenn die Parteien vereinbart hätten, den ursprünglichen Vertrag so abzuändern, daß seine mündliche Erneuerung möglich werde (sofern eine solche Änderung nach dem auf den Vertrag anwendbaren nationalen Recht rechtmäßig und wirksam sei), und den Vertrag dann durch mündliche Absprache erneuert hätten;

— wenn die Parteien vereinbart hätten, den ursprünglichen Vertrag als Vertragsrahmen oder als einen Komplex allgemeiner Bedingungen zu betrachten, dessen Bestimmungen automatisch für alle mündlichen Verträge gälten, die zwischen den Parteien geschlossen worden seien oder im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen Kaufleuten geschlossen würden."

F. Schockweiler
Berichterstatter